

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya.

Zl. IX/K-34/4-1960

Waidhofen a.d.Th., am 10.10.1960

Gemeinde Kleingerharts,  
2 Winterlinden;  
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

An den

Herrn Bürgermeister  
in Kautzen.

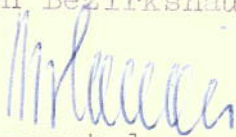
Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt die auf Parzelle 354/1, öffentl. Gut, Kat. Gde. Kleingerharts, am nördl. Ortseingang der Gemeinde Kleingerharts rechts der von Kautzen kommenden Strasse, beiderseits einer kleinen gemauerten Kapelle auf sanfter Böschung befindlichen 2 Winterlinden gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1951, über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBL. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1, Abs. 2, der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22. Mai 1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBL. Nr. 41/1952, zu **N a t u r d e n k m a l**.

Begründung: Die im Spruche angeführten 2 Winterlinden, die eine gemeinsame breite Baumkrone und ein Alter von rund 200 Jahren aufweisen, sind sowohl im Landschafts- als auch im Ortsbild von Kleingerharts von Bedeutung.

Da gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes Naturgebilde, die wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklärt werden können und außerdem die Marktgemeinde Kautzen gegen die Unterschutzstellung keinen Einwand erhoben hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya einzubringende Berufung zulässig, die den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist für jeden Bogen mit S 6.- zu stempeln.

Für den Bezirkshauptmann:



Oberregierungsrat der n.ö. Lds. Reg.



## **Begründung**

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Bei der Durchführung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 19. Mai 2000, 9-N-8523, bewilligten Sanierungsmaßnahmen am Naturdenkmal "2 Winterlinden", Ebl. 40, auf dem Grundstück Nr. 354/1, KG Kleingerharts, wurde festgestellt, dass sich eine der beiden Winterlinden in einem schlechten allgemeinen Zustand befindet, und wurde aus diesem Grund von der Marktgemeinde Kautzen mit Schreiben vom 22. März 2001 der Widerruf der Naturdenkmaleigenschaft hinsichtlich dieses einen Baumes angeregt.

Aufgrund dieses Antrages wurde von der Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya ein Gutachten eingeholt, welches im Wesentlichen folgendermaßen lautet:

Im Zuge der Überprüfung dieses Baumes stellte sich heraus, dass der nördlich des Materls befindliche schwächere Baum in ca. 4 Meter Höhe komplett hohl und innen morsch ist. Der gesamte obere Kronenteil ist ebenfalls abgestorben. Vor Jahren wurde einmal ein Loch mit Beton ausgegossen. Dieser kleinere und schwächere Baum wurde durch den großen und starken in unmittelbarer Nähe stockenden Lindenbaum im belaubten Zustand unterdrückt. Der Gesundheitszustand und die Unterdrückung führten zum Absterben dieses Baumes.

Dieser Baum stellt im derzeitigen Zustand eine offensichtliche Gefahr für das Haus und den öffentlichen Straßenverkehrs dar. Eine Sanierung ist nicht mehr möglich. Darüber hinaus erscheint eine Nachpflanzung momentan nicht sinnvoll, da dieser Baum vom beschriebenen größeren Baum unterdrückt werden würde.

Laut § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Aufgrund der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages war somit spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 3851 Kautzen, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten

Ergeht zur Kenntnis an:

3. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Neumeister

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

29 JAN. 2002

Für d n  
Höfler

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya.

Zl. IX/K-34/4-1960

Waidhofen a.d.Th., am 10.10.1960

Gemeinde Kleingerharts,  
2 Winterlinden;  
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

An den

Herrn Bürgermeister  
in Kautzen.

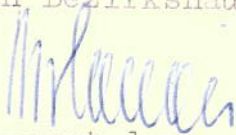
Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt die auf Parzelle 354/1, öffentl. Gut, Kat. Gde. Kleingerharts, am nördl. Ortseingang der Gemeinde Kleingerharts rechts der von Kautzen kommenden Strasse, beiderseits einer kleinen gemauerten Kapelle auf sanfter Böschung befindlichen 2 Winterlinden gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1951, über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBL. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1, Abs. 2, der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22. Mai 1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBL. Nr. 41/1952, zu Naturdenkmal.

Begründung: Die im Spruche angeführten 2 Winterlinden, die eine gemeinsame breite Baumkrone und ein Alter von rund 200 Jahren aufweisen, sind sowohl im Landschafts- als auch im Ortsbild von Kleingerharts von Bedeutung.

Da gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes Naturgebilde, die wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklärt werden können und außerdem die Marktgemeinde Kautzen gegen die Unterschutzstellung keinen Einwand erhoben hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya einzubringende Berufung zulässig, die den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist für jeden Bogen mit S 6.- zu stempeln.

Für den Bezirkshauptmann:



Oberregierungsrat der n.ö. Lds. Reg.



## **Begründung**

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Bei der Durchführung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 19. Mai 2000, 9-N-8523, bewilligten Sanierungsmaßnahmen am Naturdenkmal "2 Winterlinden", Ebl. 40, auf dem Grundstück Nr. 354/1, KG Kleingerharts, wurde festgestellt, dass sich eine der beiden Winterlinden in einem schlechten allgemeinen Zustand befindet, und wurde aus diesem Grund von der Marktgemeinde Kautzen mit Schreiben vom 22. März 2001 der Widerruf der Naturdenkmaleigenschaft hinsichtlich dieses einen Baumes angeregt.

Aufgrund dieses Antrages wurde von der Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya ein Gutachten eingeholt, welches im Wesentlichen folgendermaßen lautet:

Im Zuge der Überprüfung dieses Baumes stellte sich heraus, dass der nördlich des Materls befindliche schwächere Baum in ca. 4 Meter Höhe komplett hohl und innen morsch ist. Der gesamte obere Kronenteil ist ebenfalls abgestorben. Vor Jahren wurde einmal ein Loch mit Beton ausgegossen. Dieser kleinere und schwächere Baum wurde durch den großen und starken in unmittelbarer Nähe stockenden Lindenbaum im belaubten Zustand unterdrückt. Der Gesundheitszustand und die Unterdrückung führten zum Absterben dieses Baumes.

Dieser Baum stellt im derzeitigen Zustand eine offensichtliche Gefahr für das Haus und den öffentlichen Straßenverkehrs dar. Eine Sanierung ist nicht mehr möglich. Darüber hinaus erscheint eine Nachpflanzung momentan nicht sinnvoll, da dieser Baum vom beschriebenen größeren Baum unterdrückt werden würde.

Laut § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Aufgrund der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages war somit spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 3851 Kautzen, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten

Ergeht zur Kenntnis an:

3. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Neumeister

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

29 JAN. 2002

Für d n  
Höfler